



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2025 Nr. 37

29. Januar 2025

7803.2-L

Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Vergütungen und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bildungskostenregelung – StMELF)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 10. Dezember 2024, Az. A1-7161-1/49

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Vergütungen und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bildungskostenregelung – StMELF) vom 9. Dezember 2019, Az. A1-7176-1/49 (BayMBl. 2020 Nr. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2022 (BayMBl. Nr. 720), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach dem Ausfertigungsdatum/Aktenzeichen wird folgender Text eingefügt:

„¹Die Gewährung von Vergütungen und Erstattungen von Sachkosten für Maßnahmen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Rahmen der Aus- und Fortbildung in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft ist Aufgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes – AGBBiG). ²Die Erstattung der notwendigen Kosten für die u. g. Bildungsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage von Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes vom 8. Dezember 2006 (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz) und ergeben sich im Einzelnen aus der folgenden Tabelle:“
 - 1.2 Nr. 3.1 Tabellenspalte 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „7,50 € je angefangenem Tag als Pauschale für Verpflegung und Fahrtkosten“ wird durch die Angabe „Wegstreckenentschädigung ohne triftige Gründe analog dem Bayerischen Reisekostengesetz“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Tabellenspalte 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Beratungen in den Ausschusssitzungen“ wird durch die Angabe „Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung“ ersetzt.
 - 1.3.2 Tabellenspalte 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „13,20“ wird durch die Angabe „14,00“ ersetzt.
 - 1.4 Nr. 3.4 Tabellenspalte „Lehrgänge, Schulungen, regionale Wettbewerbe“ wird wie folgt geändert:

Die Angabe „30,90“ wird durch die Angabe „32,00“ ersetzt.

- 1.5 Die Fußnote *) wird wie folgt geändert:
Nach Spiegelstrich 2 wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:
„– alle Prüfenden, die vom Arbeitgeber mit Lohnfortzahlung freigestellt sind (unter Verweis auf § 40 Abs. 6 BBiG).“
- 1.6 Im Punkt „Geltungsdauer“ wird Satz 2 wie folgt geändert:
Die Angabe „31. Dezember 2024“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 in Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.